

**557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## **Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses**

### **über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über das Volksbegehren in 238 der Beilagen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz für Leistung und Gerechtigkeit — gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien hat der Verfassungsausschuß am 29. April 1988 über Vorschlag der Abgeordneten Schieder, Karas, Dr. Haider und Mag. Geyer beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Unvereinbarkeitsgesetz 1983 zum Gegenstand hat.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 2 soll normiert werden, daß Bundesminister und Staatssekretäre bzw. Mitglieder einer Landesregierung, die im Interesse des Bundes bzw. eines Landes eine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf

den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse, an der der Bund bzw. das Land beteiligt ist, ausüben, dies nur ehrenamtlich tun dürfen.

Ferner soll durch eine Ergänzung des § 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes festgelegt werden, daß Aufsichtsratsfunktionen in Unternehmungen gemäß § 4 dieses Gesetzes, die der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG unterliegen, durch ein Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates nur ehrenamtlich ausgeübt werden dürfen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 04 29

**Dr. Stippel**  
Berichterstatler

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine solche Betätigung von Bundesministern, Staatssekretären, Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich.“

2. § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im § 4 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ehrenamtlich aus.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.